

Zweite Satzung zur Änderung der Ordnung des Bereichs Geistes- und Sozialwissenschaften(GSW)/School of Humanities and Social Sciences

Vom 10. August 2020

Aufgrund von § 13 Absatz 4 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) vom 10. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 900), in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013, das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 27 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist, sowie § 4 Absatz 2 und 3 der Grundordnung der Technischen Universität Dresden hat der Bereichsrat des Bereichs Geistes- und Sozialwissenschaften in seiner Sitzung am 24. Juni 2020 die nachstehende Änderungssatzung beschlossen. Die Fakultätsräte der Fakultät Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften, der Philosophischen Fakultät sowie der Fakultät Erziehungswissenschaften haben der Änderungssatzung in ihren jeweiligen Sitzungen am 15. Juli 2020 zugestimmt. Der Fakultätsrat der Juristischen Fakultät hat der Änderungssatzung in seiner Sitzung am 1. Juli 2020 zugestimmt. Das Rektorat erteilte in seiner Sitzung am 4. August 2020 seine Genehmigung.

Artikel 1

Die Ordnung des Bereichs Geistes- und Sozialwissenschaften (GSW)/ School of Humanities and Social Sciences vom 17. August 2018 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 15/2018 vom 21. August 2018, S. 377), die durch Satzung vom 17. August 2018 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 15/2018 vom 21. August 2018, S. 387) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Der Bereich Geistes- und Sozialwissenschaften umfasst

1. die Fakultät Erziehungswissenschaften,
2. die Philosophische Fakultät und
3. die Fakultät Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften

als Teilgrundeinheiten im Sinne des § 4 Absatz 1 Satz 2 und § 5 Absatz 2 Satz 5 der Grundordnung.“

2. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird der letzte Satz aufgehoben.

b) Nach Absatz 1 wird folgender, neuer Absatz 2 eingefügt:

„(2) Der Bereichsrat wird nach dem Direktwahlmodell gemäß § 25 Absatz 2 Nummer 1 der Wahlordnung der Technischen Universität Dresden gewählt. Für die Mitgliedergruppe nach § 50 Absatz 1 Nummer 1 SächsHSFG werden drei Wahlkreise (die Fakultäten des Bereiches) gebildet. Für die Mitgliedergruppen nach § 50 Absatz 1 Nummer 2 SächsHSFG werden vier Wahlkreise gebildet (die Fakultäten des Bereiches sowie ein bereichsweiter Wahlkreis). Für die Mitgliedergruppe nach § 50 Absatz 1 Nummer 3 und 4 SächsHSFG erfolgt keine Einteilung nach Wahlkreisen.“

c) Die derzeitigen Absätze 2 bis 6 werden zu den Absätzen 3 bis 7.

3. In § 7 Absatz 2 Satz 5 wird die Angabe „§ 5 Absatz 3 Nummer1“ durch die Angabe „§ 5 Absatz 4 Nummer 1“ ersetzt.
4. § 14 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird der Satz 2 aufgehoben.
 - b) In Absatz 3 Satz 5 wird nach dem Wort „Bereichsdezernenten“ das Wort „wissenschaftliche“ gestrichen.

Artikel 2

(1) Diese Änderungssatzung tritt am 1. Oktober 2020 in Kraft.

(2) Die Regelungen des Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe b werden erstmals im Rahmen der nächsten regulären Wahl der jeweiligen Mitgliedergruppen in den Bereichsrat bzw. im Rahmen einer evtl. Nachwahl infolge des Ausscheidens von Vertreterinnen und Vertretern einer Mitgliedergruppe angewendet. Bis dahin bleiben die gewählten Vertreterinnen und Vertreter des Bereichsrats im Amt.

Dresden, den 10. August 2020

Der Rektor
der Technischen Universität Dresden

In Vertretung

Prof. Dr.-Ing. Antonio Hurtado
Prorektor für Universitätsentwicklung